

Dienststelle
(Bezeichnung)

Verhalten bei Arbeitsunfällen oder sonstigen Notfällen



Erste Hilfe kann geleistet werden von:

.....
(Name) (Gebäude/Zimmer) (Telefon)

.....
(Name) (Gebäude/Zimmer) (Telefon)

Nächster Verbandskasten:

.....
(Gebäude / Raum)



Telefon / Notrufe **110 Polizei**
 112 Feuerwehr / Notarzt



Sicherheitsbeauftragte/r:

.....
(Name) (Funktion) (Gebäude/Zimmer/Telefon)

Die Unfallverhütungsvorschriften (GUV-V) liegen zur Einsichtnahme aus bei:

.....

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Unfallkasse Baden-Württemberg - UKBW

Waldhornplatz 1 • 76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76128 Karlsruhe
Telefon (0721) 60 98 - 0 • Telefax (0721) 60 98 - 2 01

Arbeitsunfälle bitte sofort der Verwaltung mitteilen, damit sie die Unfallanzeige erstatten kann.

Die Ansprüche auf Unfallentschädigung werden von Amts wegen festgestellt. Geschieht dies nicht, so muss der Anspruch zur Vermeidung der Verjährung vom Versicherten selbst spätestens 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich der Unfall ereignete, beim Unfallversicherungsträger angemeldet werden.